

Verwirklichung eines durch Sozialleistungen abgesicherten Risikos werden Leistungsträger und Leistungspflichtiger über ein eventuell vorausgehendes Versicherungsverhältnis hinaus in einem Leistungsverhältnis verbunden. Innerhalb dieses Verhältnisses ist der Betroffene nicht nur zum Bezug der Sozialleistung berechtigt, sondern auch zur Schadensminderung verpflichtet. Dieses Selbstverständnis einer Nebenpflicht zur Schadensminderung im sozialrechtlichen Leistungsverhältnis zeigt sich vor allem immer dann, wenn das Sozialrecht nicht ausdrücklich eine Schadensminderungspflicht des Berechtigten anordnet, sondern diese aus der haftpflichtrechtlichen Schadensminderungspflicht abgeleitet wird. Solange also gesetzliche Regelungen das Entstehen einer sozialrechtlichen Schadensminderungspflicht nicht von einer Aufforderung abhängig machen, treffen diese den Berechtigten bereits mit Eintritt des Leistungsverhältnisses.

c) Ergebnis

Die Aufforderung als konstitutives Element der Mitwirkungspflichten der §§ 63, 64 SGB I mag geeignet sein, den Berechtigten vor einem auch zeitweiligen Verlust der Sozialleistung zu bewahren, falls er diesen Pflichten aus Unkenntnis oder Unsicherheit über die richtige Maßnahme oder die Zumutbarkeit nicht nachkommt. Dieser Schutz wird aber bereits über die Notwendigkeit der Mahnung und des Verschuldens des Berechtigten erreicht. Die Abhängigkeit des Bestehens der Mitwirkungspflicht von einer hinreichend konkreten Aufforderung durch den Leistungsträger stellt sich damit als überflüssige Dopplung dar. Dies wird auch daran deutlich, dass die Aufforderung zur Mitwirkung mit ihrer Anmahnung unter Fristsetzung verbunden werden kann.¹¹⁵

Es spricht daher nichts dagegen, die Mitwirkungspflichten der §§ 63, 64 SGB I bereits mit der Verwirklichung des abgesicherten Risikos als entstanden anzusehen. Damit wird die Eigenverantwortung des Berechtigten innerhalb des Sozialleistungsverhältnisses betont. Die in den §§ 63, 64 SGB I vorgesehene Aufforderung des Berechtigten ist dahin gehend zu verstehen, dass eine Verletzung der Mitwirkungspflicht erst dann vorliegt, wenn er sich trotz des Verlangens des Leistungsträgers zumutbaren Maßnahmen nicht unterzieht.

VI. Das Verhältnis der Leistungsansprüche zueinander bei Verletzung der Schadensminderungspflicht

Die Schadensausgleichssysteme des Haftpflicht- und des Sozialrechts eröffnen dem Erkrankten oder Verletzten Zugang zu verschiedenen Ansprüchen. Überschneidungen und Überentschädigungen sollen aber vermieden werden. Mit Hilfe von Re-

¹¹⁵ 6. Kap. I. 3. d) aa).

gresslösungen, Anrechnungsvorschriften und Regelungen zum Vor- oder Nachrang einzelner Sozialleistungen wird erreicht, dass Einbußen, die zu Ansprüchen gegen mehrere Leistungspflichtige führen, nur einmal entschädigt werden. Werden Leistungen infolge einer Verletzung der Schadensminderungspflicht nicht erbracht, leben möglicherweise andere Ansprüche auf.

1. Das Verhältnis zwischen Schadensersatz und Sozialleistungen

Soweit die gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf eine Verletzung zurückgehen, können Ansprüche auf Sozialleistungen neben dem Anspruch auf Schadensersatz gegen den Schädiger bestehen. Sozialleistungen sind in der Regel einfacher und schneller zu realisieren als der Anspruch auf Schadensersatz. Die notwendige medizinische Behandlung der Verletzung und Entschädigung des Erwerbsausfalls erfolgt daher zunächst zu Lasten der zuständigen Sozialleistungsträger. In diesem Fall steht ihnen ein Regressrecht gegen den Schädiger zu. Der Schadensersatzanspruch des Verletzten geht insoweit auf den leistenden Träger über, als dieser aufgrund der Verletzung Sozialleistungen erbracht hat oder zukünftig zu erbringen hat.¹¹⁶

Mindert sich nun der Schadensersatzanspruch, weil der Verletzte die gegenüber dem Schädiger bestehende Schadensminderungspflicht verletzt hat, so geht auf den Sozialleistungsträger nur der reduzierte Schadensersatzanspruch über. Das bedeutet, dass die bereits erbrachten Sozialleistungen durch den Schadensersatzanspruch gegen den Schädiger nur zum Teil gedeckt werden. Die Minderung des Schadensersatzanspruchs des Verletzten gegen den Schädiger wird durch den bestehenden Anspruch auf Sozialleistungen, abhängig von dessen Höhe, ganz oder teilweise kompensiert.

Will der Sozialleistungsträger dieses Ergebnis vermeiden, muss er rechtzeitig die Erfüllung der sozialrechtlichen Schadensminderungspflichten beim Berechtigten einfordern. Wie bereits ausgeführt, ist die Vorenthaltung der Sozialleistung aufgrund einer Verletzung der Schadensminderungspflicht nur dann zulässig, wenn der Berechtigte zuvor auf das Bestehen der Pflicht hinsichtlich einer konkreten Maßnahme und die Rechtsfolgen einer Verletzung der Pflicht hingewiesen wurde. Die Verweigerung betrifft nur zukünftige Leistungen. Im Haftpflichtrecht führt die Unterlassung der zumutbaren Maßnahmen zur Schadensminderung zu einer sofortigen Minderung des Schadensersatzanspruchs, wenn der Geschädigte seine diesbezügliche Schadensminderungspflicht schuldhaft verletzt hat. Dieser Unterschied hat zur Folge, dass der Sozialleistungsträger auch bei rechtzeitiger Einforderung der sozialrechtlichen Schadensminderungspflicht die Reduzierung des Schadensersatzanspruchs nicht in vollem Umfang an den Berechtigten weitergeben kann, wenn dieser schon eine Sozialleistung bezieht. Denn nach § 66 Abs. 2 SGB I ist die Leistungs-

116 §§ 116 SGB X, 110 f. SGB VII, 81a BVG; §§ 332 ASVG, 178 BSVG, 190 GSVG, 125 B-KUVG, § 12 VOG, z.B. § 47 SHG Burgenland, § 49 SHG Oberösterreich; Art. 72 ASVG, Art. 14 Abs. 2 OHG, z.B. Art. 26 SHG Glarus, Art. 19a SHG Solothurn.

verweigerung nur für die Zukunft möglich. Anders ist dies, wenn bereits im Antragsverfahren die erforderliche Mitwirkung eingefordert wird. Die Rechtsfolge wäre hier eine Versagung, so dass dem Berechtigten zunächst keine Leistung erbracht wird.

2. Das Verhältnis zwischen den einzelnen Sozialleistungen

Gesundheitliche Beeinträchtigung können gleichartige Sozialleistungsansprüche in verschiedenen Zweigen des Sozialrechts gegen unterschiedliche Träger auslösen. Mit der Verletzung des Berechtigten bei einem Arbeitsunfall sind die Voraussetzungen für die Gewährung von Heilbehandlung sowohl in der Kranken- als auch in der Unfallversicherung erfüllt. Resultiert daraus eine längerfristige Einschränkung der Erwerbsfähigkeit, entstehen Ansprüche auf Ersatz des Einkommensausfalls in der Renten- und in der Unfallversicherung. Die Überlagerung verschiedener Leistungsansprüche wird auf verschiedenen Wegen gelöst.

Der Anspruch gegen einen Sozialleistungsträger kann zum Ausschluss der Ansprüche gegen andere Träger führen, dann besteht ein Vorrangverhältnis.¹¹⁷ Besteht Anspruch auf eine Sozialleistung nur dann, wenn kein anderer Träger leistet, handelt es sich um ein Nachrangverhältnis, wie grundsätzlich bei der Sozialhilfe.¹¹⁸ Sollen die Leistungsansprüche nebeneinander bestehen bleiben, wird die Kumulierung der Leistungen durch Anrechnungsvorschriften vermieden und so ebenfalls ein Nachrang derjenigen Leistung erreicht, auf welche die andere Leistung angerechnet wird.¹¹⁹

Verweigert der vorrangig zuständige Träger die Gewährung seiner Sozialleistung wegen einer Verletzung der sozialrechtlichen Schadensminderungspflicht, so kommt in Betracht, dass der Berechtigte nun die nachrangigen Ansprüche geltend macht. Bisher existieren keine gesetzlichen Regelungen, die das Einsetzen der nachrangigen Sozialleistung verhindern. Der Berechtigte kann somit die Einschränkung seines Anspruchs gegen einen Sozialleistungsträger durch den Anspruch gegen einen anderen, nachrangig zuständigen Sozialleistungsträger kompensieren.

Dieses Problem wird im österreichischen und schweizerischen Sozialrecht dadurch entschärft, dass die Erfüllung der Schadensminderungspflicht in die Leis-

117 Das gilt etwa für Leistungen der Unfallversicherung gegenüber den Leistungen der Krankenversicherung, § 11 Abs. 4 SGB V, Art. 1a Abs. 2 Bst. b) KVG.

118 Subsidiaritätsgebot, §§ 9 Abs. 1 SGB II, 2 SGB XII; § 2 Abs. 1 SHG Niederösterreich, § 1 Abs. 2 SHG Tirol, § 6 Abs. 1 SHG Salzburg, § 1 Abs. 3 SHG Vorarlberg; § 5 SHG Basel-Land, Art. 5 SHG Freiburg, Art. 5 SHG Nidwalden, Art. 3 SHG Uri.

119 So im deutschen Recht die Anrechnung von Renten der Unfallversicherung auf die Renten der Rentenversicherung nach § 93 SGB VI oder von Erwerbsminderungsrente auf das Krankengeld nach § 50 SGB V. Art. 69 ATSG regelt für das schweizerische Sozialversicherungsrecht allgemein, dass das Zusammentreffen mehrerer Leistungen verschiedener Sozialversicherungen nicht zur Überentschädigung führen darf, was durch eine Leistungskürzung erreicht wird.